

20.06.90

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1990

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1002 Titel 656 54

- Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unter- nehmen (Nachentrichtungszuschüsse)

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 18. Juni 1990

- II B 3 - E 0254 - 2/90 -

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1990 bei Kap. 1002 Tit. 656 54 - Nachentrichtungszuschüsse - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 14 Mio DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht darauf, daß die Anzahl der Leistungsempfänger höher ist, als bei Aufstellung des Haushalts 1990 angenommen wurde.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

463/90

- 2 -

erhalten landwirtschaftliche Unternehmer einen Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie eine Dauerbeschäftigung aufnehmen und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe wegen anderweitiger sozialer Sicherung befreit werden. Der Zuschuß beträgt 70 v.H. der nachentrichteten Beiträge.

In Vertretung



Manfred Carstens